

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Steuerunschädliche Verschiebung der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr hinaus bei Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG zur Verschiebung des Auszahlungsbegins auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres.
- ▶ Einführung von Meldefristen des Anbieters gegenüber der zentralen Stelle.
- ▶ Ergänzung der Sonderregelungen zur Vermeidung einer nachgelagerten Besteuerung bei Wegfall der Eigennutzung um Fälle der Wiederaufnahme der Selbstnutzung der stl. geförderten Wohnung innerhalb von fünf Jahren.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrenten-StärkG) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278).

## § 92a

### Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und die hierfür gewährten Zulagen sind durch die zentrale Stelle in Bezug auf den zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrag gesondert zu erfassen (Wohnförderkonto); die zentrale Stelle teilt für jeden Altersvorsorgevertrag, für den sie ein Wohnförderkonto (Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto) führt, dem Anbieter jährlich den Stand des Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit. <sup>2</sup>Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sind im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung einschließlich der zur Tilgung eingesetzten Zulagen und Erträge in das Wohnförderkonto aufzunehmen; zur Tilgung eingesetzte ungeforderte Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge fließen dem Zulageberechtigten in diesem Zeitpunkt zu. <sup>3</sup>Nach Ablauf eines Beitragsjahres, letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase, ist der sich aus dem Wohnförderkonto er-

§ 92a

gebende Gesamtbetrag um 2 Prozent zu erhöhen.<sup>4</sup>Das Wohnförderkonto ist zu vermindern um

1. Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bis zum Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge; der Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, hat die Einzahlung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen; erfolgt die Einzahlung nicht auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, hat der Zulageberechtigte dem Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, die Vertragsdaten des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto mitzuteilen; diese hat der Anbieter der zentralen Stelle zusätzlich mitzuteilen,
2. den Verminderungsbetrag nach Satz 5.

<sup>5</sup>Verminderungsbetrag ist der sich mit Ablauf des Kalenderjahres des Beginns der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten; als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vom Zulageberechtigten und Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase; **die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten hinaus ist unschädlich, sofern es sich um eine Verschiebung im Zusammenhang mit der Abfindung einer Kleinbetragsrente auf Grund der Regelung nach § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes handelt.** <sup>6</sup>Anstelle einer Verminderung nach Satz 5 kann der Zulageberechtigte jederzeit in der Auszahlungsphase von der zentralen Stelle die Auflösung des Wohnförderkontos verlangen (Auflösungsbetrag). <sup>7</sup>Der Anbieter hat im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung die Beträge nach Satz 2 erster Halbsatz und der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto hat zu Beginn der Auszahlungsphase den Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung **spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt**, mitzuteilen. <sup>8</sup>Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 2 Satz 1 von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vollständig übertragen und hat die zentrale Stelle für den bisherigen Altersvorsorgevertrag ein

Wohnförderkonto geführt, so schließt sie das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es zu dem neuen Altersvorsorgevertrags fort. <sup>9</sup>Erfolgt eine Zahlung nach Satz 4 Nummer 1 oder nach Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag als auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, schließt die zentrale Stelle das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es ab dem Zeitpunkt der Einzahlung für den Altersvorsorgevertrag fort, auf den die Einzahlung erfolgt ist. <sup>10</sup>Die zentrale Stelle teilt die Schließung des Wohnförderkontos dem Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto mit.

(2a) <sup>1</sup>Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergebenen Eigentumsanteils zum **ursprünglichen** Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über, dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. <sup>2</sup>Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. <sup>3</sup>Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils der zentralen Stelle nachzuweisen. <sup>4</sup>Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten

1. nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

(3) <sup>1</sup>Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 in Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung **anzuzeigen**. <sup>2</sup>Eine Aufgabe der Selbstnutzung liegt auch vor, soweit der Zulageberechtigte das Eigentum an der Wohnung aufgibt. <sup>3</sup>Die **Anzeigepflicht** gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. <sup>4</sup>Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist, es sei denn, es liegt

§ 92a

ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor.<sup>5</sup>Im Fall des Satzes 1 gelten die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten nach letztmaliger Erhöhung des Wohnförderkontos nach Absatz 2 Satz 3 zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, zufließen; das Wohnförderkonto ist aufzulösen (Auflösungsbetrag).<sup>6</sup>Verstirbt der Zulageberechtigte, ist der Auflösungsbetrag ihm noch zuzurechnen.<sup>7</sup>Der Anbieter hat der zentralen Stelle den Zeitpunkt der Aufgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung **spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Anzeige des Zulageberechtigten folgt**, mitzuteilen.<sup>8</sup>Wurde im Fall des Satzes 1 eine Tilgungsförderung nach § 82 Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen und erfolgte keine Einstellung in das Wohnförderkonto nach Absatz 2 Satz 2, sind die Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge in ein Wohnförderkonto aufzunehmen und anschließend die weiteren Regelungen dieses Absatzes anzuwenden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 7 gilt entsprechend.

<sup>9</sup>Die Sätze 5 bis 7 sowie § 20 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb von zwei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 verwendet,
2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt; Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden,
3. die Ehwohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird,
4. der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird **oder**
5. **der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu ei-**

genen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

<sup>10</sup>Satz 9 Nummer 1 und 2 setzt voraus, dass der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die fristgemäße Reinvestitionsabsicht im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzeigt; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den anderen, geschiedenen oder überlebenden Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

<sup>11</sup>Satz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eingang der Anzeige der aufgegebenen Reinvestitionsabsicht, spätestens jedoch der 1. Januar

1. des sechsten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 1 oder
2. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 2

als Zeitpunkt der Aufgabe gilt. <sup>12</sup>Satz 9 Nummer 5 setzt voraus, dass bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme der Selbstnutzung der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 und den Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht nach Satz 10 anzeigt. <sup>13</sup>Satz 10 zweiter Halbsatz und Satz 11 gelten für die Anzeige der Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung entsprechend.

(4) *unverändert*

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Amtsrätin, Meerbusch  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Emser/Roth, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge – Die Neuregelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, NWB 2017, 2490.

## Kompaktübersicht

### Inhalt der Änderungen:

J 17-1

► **Abs. 2 Satz 5:** Im neu angefügten Halbs. 2 wird eine förderunschädliche Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase bei Altersvorsorgeverträgen über das 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten hinaus aufgenommen.

► **Abs. 2 Satz 7:** Für die in Abs. 2 Satz 7 geregelten Mitteilungspflichten des Anbieters wird eine konkrete Frist eingeführt.

► **Abs. 2a Satz 1:** In Abs. 2a Satz 1 wird eine unzutreffende Gesetzesformulierung durch das Ersetzen des Wortes „verbleibenden“ durch das Wort „ursprünglichen“ korrigiert.

► **Abs. 3 Satz 1:** Das Wort „mitzuteilen“ wird durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt. Hierdurch soll „sprachlich klargestellt“ werden (BTDrucks. 18/11286, 67), dass es sich bei der bislang als „Mitteilung“ bezeichneten Meldepflicht des Zulageberechtigten um eine Anzeige iSd. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO handelt.

► **Abs. 3 Satz 3:** Die Änderung der Formulierung dient – wie auch die Änderung in Abs. 3 Satz 1 – der „sprachlichen Klarstellung“.

► **Abs. 3 Satz 7:** Für die Mitteilung des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung durch den Anbieter an die zentrale Stelle wird eine konkrete Frist eingeführt.

► **Abs. 3 Satz 9:** Die redaktionellen Änderungen am Ende der Nr. 3 und 4 ermöglichen das Anfügen der neuen Nr. 5, in der eine weitere Sonderregelung zur Vermeidung der nachgelagerten Besteuerung bei Wegfall der Eigennutzung der Wohnung aufgenommen wird.

► **Abs. 3 Satz 10** wird neu gefasst. Die Anzeige der Reinvestitionsabsicht wird nunmehr explizit als Voraussetzung für die Sonderregelungen iSd. Satzes 9 Nr. 1 und 2 bezeichnet. Zudem wird die bereits in den Sätzen 1 und 3 vollzogene „sprachliche Klarstellung“ der „Anzeigepflicht“ fortgeführt. Ferner wird die vom Zulageberechtigten zu erstattende Anzeige der Reinvestitionsabsicht um das Merkmal „fristgemäß“ ergänzt.

► **Abs. 3 Satz 11:** In Abs. 3 Satz 11 wird – wie in den Sätzen 1, 3 und 10 – die „sprachliche Klarstellung“ der „Anzeige“ (anstatt „Mitteilung“) umgesetzt.

► **Abs. 3 Sätze 12 und 13:** Die neu angefügten Sätze 12 und 13 enthalten die Anzeigepflichten des Zulageberechtigten für die Inanspruchnahme der in Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 neu aufgenommenen Sonderregelung zur Vermeidung der nachgelagerten Besteuerung bei Wegfall der Eigennutzung der Wohnung.

J 17-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 92a Anm. 2.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Dem Abs. 2 Satz 5 wird ein Halbs. 2 angefügt. Abs. 2 Satz 7, Abs. 2a Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1, 3 und 7 werden geändert. In Abs. 3 Satz 9 wird

eine neue Nr. 5 angefügt. In Abs. 3 werden die Sätze 10 und 11 geändert und die Sätze 12 und 13 angefügt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen sind am 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 17 Abs. 1 BetriebsrentenStärkG); Abs. 2 Satz 5 Halbs. 2 findet allerdings nur für ab dem 1.1.2018 neu abgeschlossene Verträge Anwendung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG, Art. 17 Abs. 1 BetriebsrentenStärkG). Da Abs. 2a Satz 1 die Korrektur einer fehlerhaften Gesetzesformulierung enthält, sind die Änderungen auch für Zeiträume vor Inkrafttreten des BetriebsrentenStärkG von Bedeutung. Da der Gesetzgeber die in Abs. 3 an verschiedenen Stellen vorgenommene Änderung der Formulierung von „Mitteilung“ in „Anzeige“ in der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 18/11286, 67) als „sprachliche Klarstellung“ bezeichnet, dürfte die Änderung nach dem Willen des Gesetzgebers auch für Zeiträume vor Inkrafttreten des BetriebsrentenStärkG Anwendung finden; in der Literatur ist eine derartige Rückwirkung – uE zu Recht – nicht unumstritten (vgl. Myßen/Emser in KSM, § 92a Rz. A 48 [6/2017]).

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Mit dem BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 sollen ua. im Bereich „Wohnriester“ Verfahrensverbesserungen umgesetzt werden. Dieses Ziel soll im § 92a durch die Schaffung einer weiteren Sonderregelung zur Vermeidung der nachgelagerten Besteuerung bei Wegfall der Eigennutzung (Wiederaufnahme der Selbstnutzung der stl. geförderten Wohnung innerhalb von fünf Jahren) sowie die Beschleunigung des Verfahrens durch Einf. bestimmter Meldefristen für Anbieter erreicht werden.

► **Abs. 2 Satz 5:** Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 für ab dem 1.1.2018 zertifizierte Verträge geschaffene Wahlmöglichkeit des Rentenbeziehers zur Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres bei Kleinbetragsrentenabfindungen soll auch Zulageberechtigten zugutekommen, die über einen Vertrag mit Wohnförderkonto verfügen. Abs. 2 Satz 5 Halbs. 2 stellt daher sicher, dass in Fällen der Ausübung des Wahlrechts zur Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase keine schädliche Verwendung eintritt.

Eine redaktionelle Anpassung des unvollständigen Gesetzeszitats in Satz 5 Halbs. 2 „§ 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ (anstatt „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“) dürfte in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren zu erwarten sein.

► **Abs. 2 Satz 7:** In Abs. 2 Satz 7 wird eine konkrete Frist für die Mitteilungspflichten des Anbieters gegenüber der zentralen Stelle eingeführt (zu den

Mitteilungspflichten im Einzelnen s. § 92a Anm. 16). Die Anbieter müssen danach spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt, die erforderlichen Daten mitteilen. Da die zentrale Stelle diese Daten benötigt, um zu Beginn der Auszahlungsphase den Stand des Wohnförderkontos und den für die Besteuerung erforderlichen Verminderungsbetrag bzw. den Auflösungsbetrag festzustellen, soll durch die Einf. dieser konkreten Meldefrist sichergestellt werden, dass Steuerausfälle wegen eingetretener Festsetzungsverjährung vermieden werden (BTDrucks. 18/11286, 67).

► **Abs. 2a Satz 1:** Abs. 2a Satz 1 enthält eine Regelung, wonach in Fällen des (ggf. teilweisen) Eigentumsübergangs einer geförderten Wohnung im Rahmen der Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft keine schädliche Verwendung eintritt. Das Wohnförderkonto geht in diesen Fällen (ggf. anteilig) auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner in dem Verhältnis über, in dem auch die Eigentumsanteile an der stl. geförderten Wohnung übergehen. Das Verhältnis des übergehenden Wohnförderkontos wurde im bisherigen Gesetzestext fehlerhaft als Verhältnis zwischen dem übergegebenen Eigentumsanteil zum „verbleibenden“ Eigentumsanteil definiert. Bei wortgenauer Anwendung der Vorschrift hätte dies zu einer Vervielfachung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geführt mit der Folge, dass mehr als 100 % der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge besteuert worden wären (BTDrucks. 18/11286, 67). Die unzutreffende Formulierung wird im Rahmen des BetriebsrentenStärkG korrigiert, indem der übergegangene Eigentumsanteil nunmehr zum „ursprünglichen“ Eigentumsanteil ins Verhältnis gesetzt wird.

► **Abs. 3 Sätze 1 und 3:** In Abs. 3 Sätze 1 und 3 wird der Gesetzesbegründung zufolge „sprachlich klargestellt“, dass es sich bei den dort genannten Mitteilungspflichten des Zulageberechtigten bzw. seines Rechtsnachfolgers um Anzeigepflichten iSd. § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO handelt. Der Unterscheidung zwischen einer „Mitteilungspflicht“ und einer „Anzeigepflicht“ kommt im Hinblick auf die Feststellungsfrist der gesonderten Feststellung des Wohnförderkontos (§ 92b Abs. 3 Satz 1), die die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 darstellt, entscheidende Bedeutung zu. Kommt der Zulageberechtigte der bestehenden „Anzeigepflicht“ nicht nach, beginnt die Feststellungsfrist erst mit Ablauf des dritten Kj., das auf das Kj. folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Bei Annahme einer „Mitteilungspflicht“ würde die Feststellungsfrist bereits mit Ablauf des Kj. beginnen, in dem der Zulageberechtigte zur Abgabe der Mitteilung verpflichtet gewesen wäre.



► **Abs. 3 Satz 7:** Damit die zutreffende Besteuerung des Wohnförderkontos sichergestellt werden kann, hat der Anbieter der zentralen Stelle den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen. Mit dem BetriebsrentenStärkG wird eine konkrete Frist für diese Mitteilung des Anbieters eingeführt („spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf die Anzeige des Zulageberechtigten folgt“). Hierdurch sollen Steuerausfälle wegen eingetretener Festsetzungsverjährung vermieden werden.

► **Abs. 3 Satz 9** enthält Regelungen zur Vermeidung einer Besteuerung des Wohnförderkontos nach § 22 Nr. 5 trotz einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung, zB bei Verwendung eines Betrags in Höhe des Wohnförderkontos für eine andere selbst genutzte Wohnung. Bislang führte die Aufgabe der Selbstnutzung der stl. geförderten Wohnung zu einer Auflösung und Versteuerung des Wohnförderkontos, es sei denn, die Aufgabe stand im Zusammenhang mit einer beruflich bedingten Abwesenheit iSd. Abs. 4. Durch das BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 wird nunmehr geregelt, dass auch in Fällen einer Wiederaufnahme der Selbstnutzung der stl. geförderten Wohnung innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des VZ, in dem die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, eine Auflösung und Besteuerung des Wohnförderkontos vermieden werden kann. Die weiteren Voraussetzungen (zB Anzeige der Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung) sind in den neu angefügten Sätzen 12 und 13 geregelt.

► **Abs. 3 Satz 10** wird neu gefasst. Die „sprachliche Klarstellung“, wonach es sich bei der „Mitteilung“ nach Satz 1 um eine „Anzeige“ handelt, wird hier konsequent fortgeführt (s. Ausführungen zu Abs. 3 Sätze 1 und 3). Bei den weiteren Anpassungen in Abs. 3 Satz 10 Halbs. 1 (Aufnahme des konkreten Bezugs auf die in Satz 9 Nr. 1 und 2 definierten Sonderregelungen sowie des Zusatzes „fristgemäße“ vor „Reinvestitionsabsicht“) handelt es sich um Präzisierungen des bisherigen Gesetzestextes.

► **Abs. 3 Satz 11:** Auch in Abs. 3 Satz 11 wird die „sprachliche Klarstellung“, wonach es sich bei der „Mitteilung“ nach Satz 1 um eine „Anzeige“ handelt, umgesetzt (s. „Abs. 3 Sätze 1 und 3“).

► **Abs. 3 Sätze 12 und 13** werden angefügt. Voraussetzung für die in Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 eingeführte Möglichkeit zur Vermeidung der Auflösung und Besteuerung des Wohnförderkontos ist nach Satz 12 – wie auch in Fällen des Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 und 2 – die Anzeige des Zulageberechtigten gegenüber dem Anbieter, in der Auszahlungsphase gegenüber der zentralen Stelle, über die fristgemäße Absicht der Wiederaufnahme der Selbstnutzung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Selbstnutzung oder über die Aufgabe der Absicht, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen. Satz 13 bestimmt, dass die Regelung in Satz 10 Halbs. 2 zum Übergang der Anzei-

**§ 92a**

Anm. J 17-4

gepflichten auf den anderen/geschiedenen oder überlebenden Ehegatten und der in Satz 11 festgelegte Zeitpunkt der Aufgabe der Reinvestitionsabsicht für die neu aufgenommene Sonderregelung der Wiederaufnahme der Selbstnutzung innerhalb von fünf Jahren entsprechend gelten.